

Informationsblatt für das Alkoholabstinenzprogramm im Haar

1 Allgemeines

Als Voraussetzung für die MPU kann ein Abstinenznachweis über sechs bzw. zwölf Monate gefordert werden. In den seit 01. Mai 2014 gültigen Beurteilungskriterien zur Fahreignung ⁽¹⁾ sind in den CTU-Kriterien die Anforderungen für einen verwertbaren Abstinenzbeleg aufgeführt. Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die folgenden Hinweise, um das Abstinenzkontrollprogramm gemäß diesen Kriterien erfolgreich abschließen zu können. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich bei der Vorbereitung auf die MPU mit einer entsprechenden Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.

2 Abstinenzkontrollprogramm

2.1 Anmeldung

Für das Abstinenzkontrollprogramm können Sie unter der Tel. +49 961 309-270 oder per Email unter forensik@synlab.com Kontakt mit unserem Institut aufnehmen und einen Termin für ein Informationsgespräch und einen Vertragsabschluss vereinbaren. Bitte bringen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) zur Erfassung Ihrer Personaldaten mit. Der Vertrag kann Ihnen auch nach telefonischer Anmeldung zugesandt werden. Nach Eintreffen des unterschriebenen Vertrages beginnt das Abstinenzkontrollprogramm. Am Tag der ersten Probenahme werden Ihre Personaldaten im Vertrag anhand Ihres Ausweises kontrolliert.

2.2 Vertrag

Im Vertrag werden die Art des gewünschten Abstinenzkontrollprogramms, der Kontrollzeitraum und die Anzahl der nötigen Untersuchungen in Anlehnung an die CTU1-Kriterien festgelegt. Zum Vertrag erhalten Sie dieses Informationsblatt mit den Rahmenbedingungen für das Kontrollprogramm. Das Informationsblatt ist Bestandteil des Vertrages. Die Probenahme muss in einer zertifizierten Abnahmestelle erfolgen (siehe 3.3).

2.3 Kosten

Leistung	Preis inkl.MwSt.	Bemerkung
Ethylglucuronid im Haar	139,90 €	pro Analyse
Probenahme	25,00 €	pro Probenahme

Die anfallenden Kosten sind am Tag der Probenahme vor Ort in bar oder per EC-Karte (abhängig von der Probenahmestelle) zu bezahlen. In einigen Probenahmestellen kann ausschließlich per Rechnung gezahlt werden.

3 Durchführungsbedingungen

3.1 Rahmenbedingungen bei der Haaranalyse

Laut CTU1-Kriterium kann die Abstinenz von Alkohol auch über den Alkoholmarker Ethylglucuronid (EtG) im Haar nachgewiesen werden. Dabei wird das kopfhautnahe Segment von drei Zentimeter untersucht, wodurch ein Zeitraum von drei Monaten retrospektiv kontrolliert werden kann. Bei der Haaranalyse entfallen die Anforderungen für die kurzfristige Erreichbarkeit und ständige Verfügbarkeit. Für die Verwertbarkeit der Haaranalyse sind aber einige Besonderheiten zu beachten.

- Aus folgenden Gründen kann in einem kopfnahen Segment von 3 cm Länge nach einer Alkoholabstinenz seit drei Monaten unter Umständen immer noch der Alkoholmarker Ethylglucuronid im Haar nachgewiesen werden:
 - 10 bis 20% der Haare am Hinterhaupt sind in der Stillstandphase. Sie dauert ca. 6 Monate, bis diese Haare endgültig ausfallen. Sie können einen Konsum von vor mehr als drei Monaten anzeigen, abhängig von der früheren Konsumintensität.
 - Die Wachstumsraten der Haare schwanken inter- und intraindividuell.

- Nach den Beurteilungskriterien ⁽¹⁾ dürfen bei der Untersuchung von EtG nur das kopfhautnahe Segment von drei Zentimeter untersucht werden. Um ein Jahr Abstinenz nachzuweisen, benötigen Sie daher vier Haaruntersuchungen.
- Gebleichte oder colorierte (gefärbte/ getönte) Haare sind für die Untersuchung nicht geeignet. Haben Sie eine kosmetische Behandlung durchgeführt, ist dies bei der Probennahme mitzuteilen.
- Eignung anderer Körperhaare
Andere Körperhaare (z. B. Schamhaare) werden nur in Ausnahmefällen für den Abstinenznachweis verwendet. Achselhaare sind nicht geeignet.
- Da die Haarentnahme (in der Regel am Hinterhaupthöcker) kopfhautnah erfolgen muss, sind kosmetische Folgen (kahle Stelle im Bereich der Abnahme) unvermeidbar. Etwaige Regressansprüche aufgrund möglicher kosmetischer Folgen sind ausdrücklich ausgenommen.
- Bitte kommen Sie mit frisch gewaschenen Haaren zur Probennahme.
- Wir empfehlen Ihnen erst nach Erhalt des Befundes bzw. des Testergebnisses zum Friseur zu gehen.

3.2 Vermeidung der Beeinflussung des Testergebnisses

Das Laborergebnis kann durch verschiedene Faktoren unter Umständen beeinflusst werden.

Da Sie den Nachweis der Abstinenz führen müssen, wird jeder positive Nachweis, auch wenn er durch unten genannte Faktoren verursacht wurde, zuerst zu Ihrem Nachteil ausgelegt.

Daher sollten Sie in Ihrem Interesse unbedingt einige Verhaltensregeln beachten.

- Haarkosmetik (Tönen, Färben, Bleichen, Dauerwelle, chem. Glättung) reduziert den Gehalt an EtG im Haar. Wird eine Haarbehandlung durch Sie nicht angegeben, bzw. bei der Haarprobennahme nicht bemerkt, sondern erst beim Analysengang im Labor, ist ein negativer Befund nicht als Abstinenzbeleg verwertbar.
- Natürliche Haarkosmetika (Haarwasser / -Pfleagemittel auf ethanolischer Basis) können EtG enthalten, welches äußerlich verwendet in die Haare eingelagert werden kann und dann zu positiven Ergebnissen führt. Haarwässer / -Pfleagemittel, insbesondere nicht synthetischer Art sind zu meiden.
- Vorsorglich sollte der Konsum von „alkoholfreien“ Bier u.ä. vermieden werden, Nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Vol% die Bezeichnung "alkoholfrei" führen.
- Weisen Sie Ihren Arzt bei einer Behandlung mit alkoholhaltigen Medikamenten auf das Alkohol-Abstinenz-programm hin. Er wird für Sie eine Alternativmedikation finden. Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie sich dies vom Arzt attestieren.

3.3 Verhalten nach Einbestellung und bei Probenahme

Zur Überprüfung der Identität muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgebracht werden. Die Gebühren für die Untersuchung müssen vor der Untersuchung entrichtet werden.

Entsprechend der CTU 2 Kriterien darf die Probennahme nur in einer zertifizierten Abnahmestelle erfolgen. Diese können Sie bei uns erfragen oder auf unserer homepage einsehen. Für eine Übergangsphase werden noch protokollierte Abnahmen bei einem nicht zertifiziertem Arzt anerkannt.

3.4 Abbruchkriterien

Bei folgenden Vorkommnissen wird das Abstinenzkontrollprogramm abgebrochen:

- Bleichen oder Colorieren der Haare
- Achselhaare
- Positiver Befund auf Ethylglucuronid
- Keine Angabe der Haarbehandlung

Ein Abbruch des Abstinenzkontrollprogramms von Ihrer Seite muss schriftlich erfolgen. Bei einem Abbruch des Kontrollprogramms Ihrerseits vor der ersten Probennahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro fällig.

3.5 Befundmitteilung

Es werden keine Einzelbefunde herausgegeben. Bei erfolgreicher Durchführung des Abstinenzkontrollprogramms erhalten Sie diese gesammelt zusammen mit einem abschließenden Befundbericht entsprechend den CTU4-Kriterien. Aus Datenschutzgründen können Ihnen unsere Mitarbeiter keine telefonischen Auskünfte über Ihren Befund geben.

Lit.: (1) Schubert, W. ; Dittmann, V. & Brenner-Hartmann, J. (Hrsg.): Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien, Bonn, Kirschbaum Verlag, 3. Auflage 2013